133. Jahrgang · Januar I Februar 2023

Kompass

Haushalt der KBS 2023

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung

Ergebnis der KNAPPSCHAFT im Jahr 2021

Wahl zur Vertreterversammlung der DRV KBS

Knappschaft Bahn See
sozial. kompetent. für mich!

BLICKPUNKT

3 Nachhaltigkeit der Finanzierung der Sozialversicherung noch unbefriedigend

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

12 Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 1. Januar 2023

20 Rechnungsergebnis der KNAPPSCHAFT im Jahr 2021

22 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung der DRV KBS (§ 28 Abs. 2 Wahlordnung für die Sozialversicherung - SVWO -)

BERICHTE UND INFORMATIONEN

27 100. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

28 101. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

29 13. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

32 Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

34 Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

34 Personalnachrichten

35 Impressum

36 Kompass online: Alle Fachtexte im digitalen Archiv

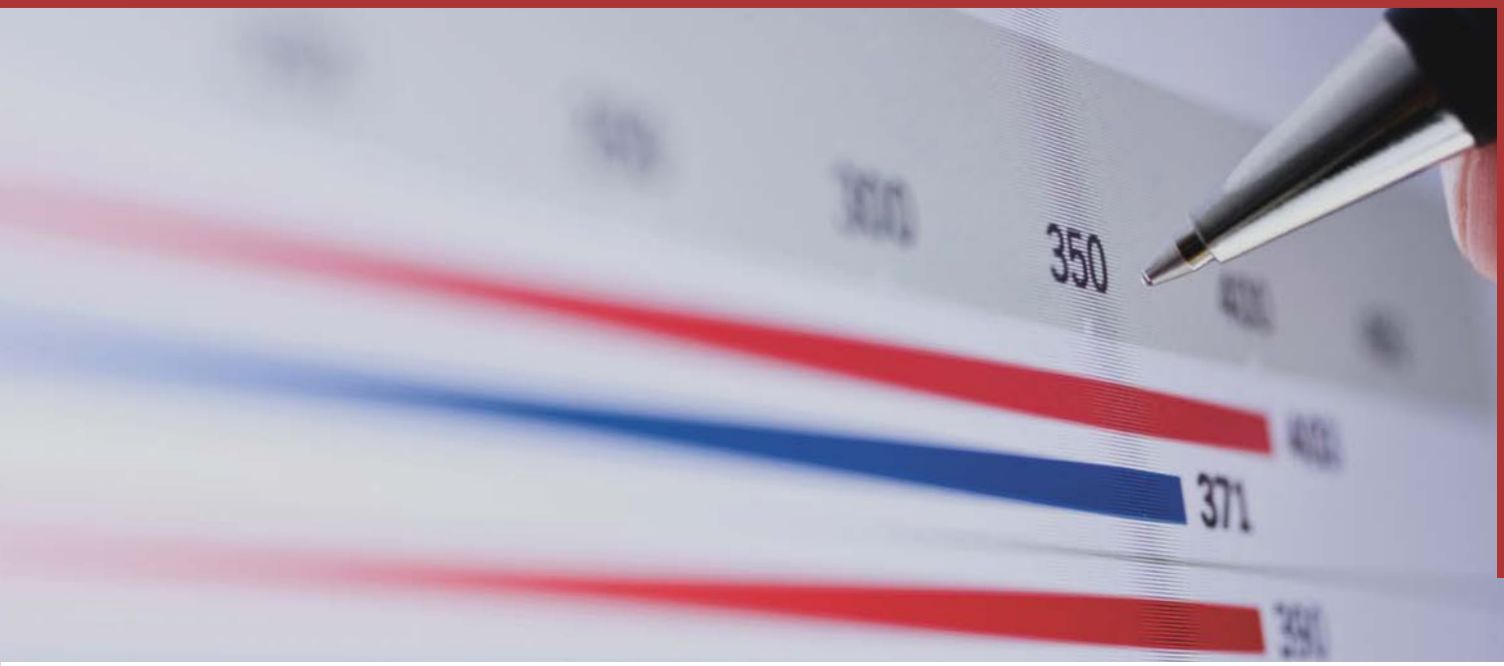

Ulrich Paschek

Nachhaltigkeit der Finanzierung der Sozialversicherung noch unbefriedigend

Die großen sozialen Sicherungssysteme in Deutschland sind nach dem Umlageverfahren konzipiert: Die Ausgaben eines Jahres werden in demselben Jahr erwirtschaftet. Dieses Prinzip wird aktuell vernachlässigt: Kranken- und Pflegeversicherung werden zum Teil über Darlehensaufnahmen finanziert. Die Kredittilgung ist auf Folgejahre verschoben und in diesen zu verdienen. Zudem reduziert der Gesetzgeber die Finanzreserven der Krankenkassen nochmals: Nach dem vom vormaligen Gesundheitsminister Jens Spahn als einmalig bezeichneten Eingriff in die Kassenreserven geht jetzt sein Nachfolger Prof. Dr. Karl Lauterbach nochmals denselben Weg. Wobei dieser künftige Wiederholungen nicht von vornherein ausschließt. Auch die KNAPPSCHAFT wird sich damit von der Zielsetzung einer langfristigen Beitragssatzstabilität verabschieden müssen. In diesem Umfeld muss es als Ausnahme bezeichnet werden, dass für die Haushaltsplanung 2023 der KNAPPSCHAFT auch für ein drittes Jahr derselbe Zusatzbeitragssatz angenommen wird. Das Bundeskabinett hat den Haushaltsplan 2023 der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 genehmigt. Die wesentlichen Bestandteile der Haushaltsplanung sind nachstehend zusammengefasst.

Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt 2023 hat ein Volumen von 57,982 Mrd. Euro und liegt damit um 3,733 Mrd. Euro über dem Niveau des Vorjahres (+ 6,9 Prozent). Dabei steigt das Volumen des Kernhaushaltes (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) um 1,832 Mrd. Euro (+ 4,7 Prozent) an. Der Teil der sogenannten durchlaufenden Posten[1], im Wesentlichen also Beiträge und Steuern, erhöht sich um 1,853 Mrd. Euro (+ 12,7 Prozent). Die Entwicklung des Haushaltsvolumens ist in der Abb. 1 dargestellt.

Krankenversicherung

Der Schätzerkreis, in dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) und Verbände der Krankenkassen einschließlich des Spitzenverbands vertreten sind, erwartet – als Basis für die Schätzung 2023 – für das Jahr 2022 einen Anstieg der Leistungsausgaben je Versicherten um 4,7 Prozent. Diese Schätzung berücksichtigt sowohl eine Veränderung bei der Leistungsinanspruchnahme durch die Versicherten in einem weniger durch Corona geprägten Umfeld als auch die Leistungsausweitungen und Kostenveränderungen durch die Gesetzgebung in der vorherigen

1 Mittel, die von der KBS vereinnahmt und sofort an andere Stellen weitergeleitet werden.

Abb. 1: Entwicklung des Haushaltsvolumens der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 2004 bis 2023* – in Mio. Euro –

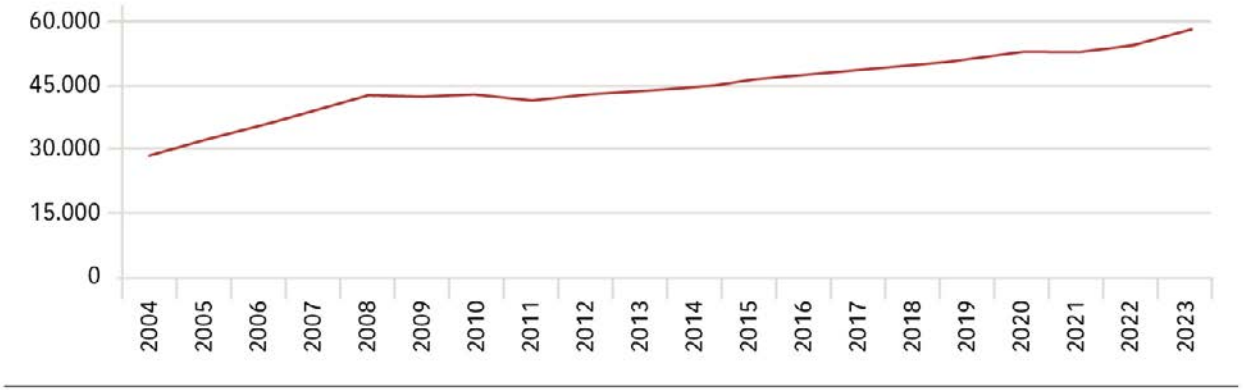

* bis 2004 Bundesknappschaft/Quelle: KBS

Legislaturperiode. Auf dieser Basis erwartet der Schätzerkreis für das Jahr 2023 einen Zuwachs bei den Leistungsausgaben von 4,2 Prozent.

Galt für das Jahr 2022 noch die vor der Bundestagswahl ausgerufene Sozialgarantie (alle Sozialversicherungsbeiträge zusammengerechnet überschreiten nicht die – als politisch gewollter Deckel definierte – Marke von insgesamt 40 Prozent) hat der Gesetzgeber nunmehr diese Zurückhaltung aufgegeben. Vielmehr soll die aus dem Leistungsausgabenanstieg resultierende Finanzlücke der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auch durch eine Erhöhung der Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen ausgeglichen werden. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz soll im Jahr 2023 von bislang 1,3 auf 1,6 Prozent ansteigen.

Von Seiten der Krankenkassen, einschließlich der KNAPPSCHAFT, wurde dieses Konzept – soweit erkennbar – einhellig abgelehnt. Vielmehr hatten die Krankenkassen unter anderem den Einstieg in eine sachgerechte Finanzierung der Arbeitslosengeld-II-Empfänger, eine verminderte Umsatzsteuerbelastung für Arzneimittel und eine Dynamisierung des Bundeszuschusses zur Abgeltung versicherungsfremder Leistungen empfohlen. Stattdessen greift das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz neben der Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes nochmals in die Kassenreserven, vermindert die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und verschont dabei weitestgehend die Leistungserbringenden.

Mit dem weiteren Eingriff in die Kassenreserven ist das Signal der Politik verbunden, dass die Krankenkassen ihre Finanzreserven künftig möglichst gering halten sollen. Damit stehen ab sofort weniger Mittel für eine Stabilisierung der kassenindividuellen Zusatzbeitragssätze zur Verfügung, mit denen Einnahme- oder Ausgabeschwankungen ausgeglichen werden können.

Für das Jahr 2023 rechnet die KNAPPSCHAFT aufgrund des hohen Durchschnittsalters und der damit verbundenen Mortalität ihrer Versicherten mit einem leichten Rückgang der Versichertenzahl auf im Mittel 1,418 Mio. Bei den Leistungsausgaben erwartet die KNAPPSCHAFT einen Anstieg gegenüber dem Jahr 2022 um 4,1 Prozent. Insgesamt steigen die Ausgaben der KNAPPSCHAFT im Jahr 2023 auf 8,125 Mrd. Euro (+ 2,9 Prozent).

Zur Deckung ihrer Ausgaben benötigt die KNAPPSCHAFT neben den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds – finanziert durch die Einnahmen aus dem allgemeinen Beitragssatz und Steuermitteln – weitere Mittel aus einem Zu

satzbeitragssatz von 1,6 Prozent. Die erwarteten Einnahmen und Ausgaben der Krankenversicherung KNAPPSCHAFT sind in der Abb. 2 dargestellt.

Pflegeversicherung

Das Haushaltsvolumen der Pflegekasse KNAPPSCHAFT sinkt im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 5,6 Prozent auf 2,652 Mrd. Euro. Mit insgesamt 221.200 Pflegebedürftigen (151.800 ambulant und 36.100 stationär) bei insgesamt 1.416.200 Versicherten erwartet die KNAPPSCHAFT eine Pflegeprävalenzrate[2] von 15,6 Prozent.

Bei Leistungsausgaben von circa 9.000 Euro je ambulant Pflegebedürftigen und rund 24.900 Euro je stationär Pflegebedürftigen rechnet die KNAPPSCHAFT mit Leistungsausgaben von insgesamt 2,561 Mrd. Euro. Hinzu treten pauschale Erstattungen für Verwaltungsausgaben an die Krankenkasse KNAPPSCHAFT, die aus den Beitragseinnahmen und den Leistungsausgaben abgeleitet werden, sowie eine Beteiligung an den Kosten des Medizinischen Dienstes. Die Pflegekasse erstattet pauschal die Hälfte der Kosten des Medizinischen Dienstes, die von der Krankenkasse zu tragen sind. Aufgrund der zuvor beschriebenen hohen Pflegeprävalenz deckt diese Kostenerstattung an die Krankenkasse KNAPPSCHAFT nicht deren tatsächlichen Aufwand und ist somit von dieser aus Beitragsmitteln mitzufinanzieren. Ferner treten auf der Ausgabenseite gesetzlich detailliert vorgegebene Zuführungen zu den Betriebsmitteln der Pflegekasse und deren Rücklage hinzu. Weitere Informationen zu den Einnahmen und Ausgaben der Pflegekasse KNAPPSCHAFT enthält die Abb. 3.

2 Anteil der Pflegebedürftigen an der Gesamtzahl der Versicherten

Knappschaftliche Rentenversicherung

Traditionell der einnahmen- und ausgabenstärkste ist der Einzelplan der knappschaftlichen Rentenversicherung. Das Volumen dieses Teils

Abb. 2: Haushalt 2023 der Krankenversicherung – in Mio. Euro –

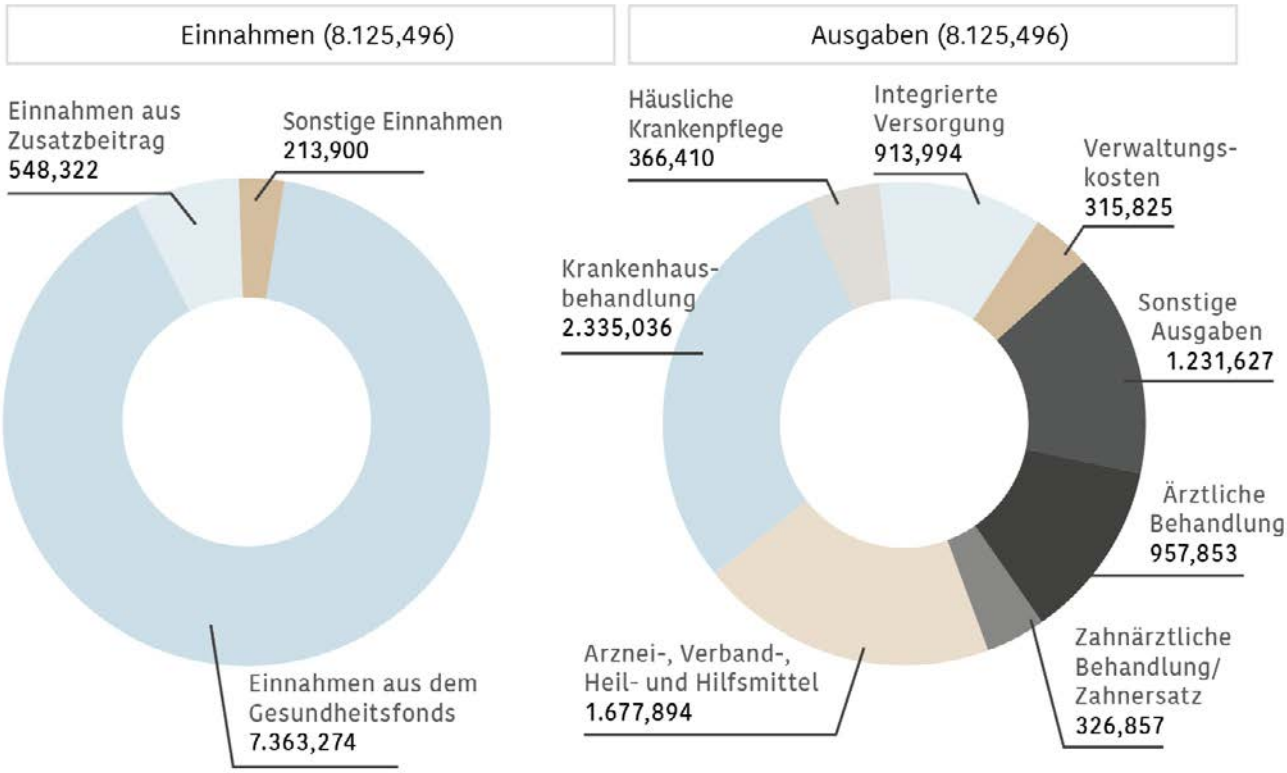

Quelle: KBS

Abb. 3: Haushalt 2023 der Pflegeversicherung – in Mio. Euro –

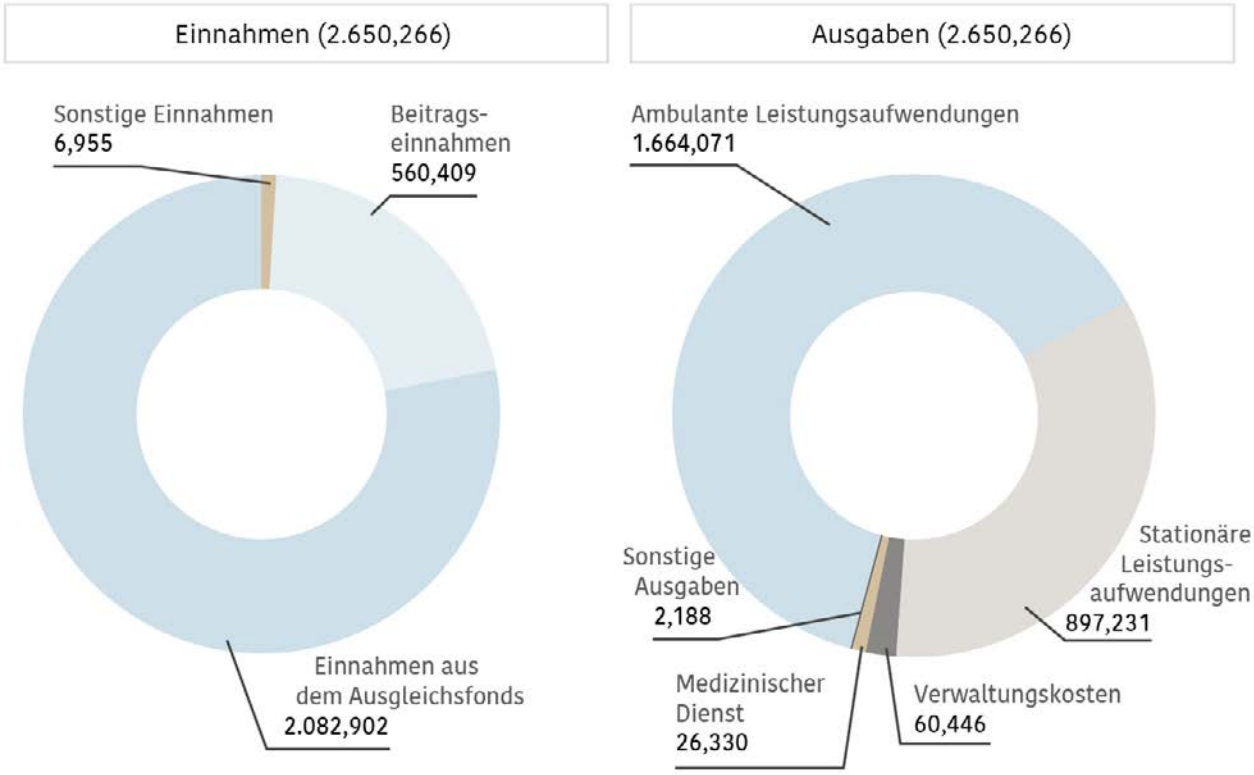

Quelle: KBS

erhöht sich um 4,5 Prozent auf 17,588 Mrd. Euro. Erwarteten 36.280 beitragszahlenden Versicherten stehen hier voraussichtlich 907.600 Rentnerinnen und Rentner gegenüber. Daraus resultiert, dass nur ein äußerst geringer Teil (3,0 Prozent) der Ausgaben aus Beitragsmitteln finanziert wird.

Der Bundeszuschuss (5,160 Mrd. Euro) stellt nach dem Wanderversicherungsausgleich[3] (8,684 Mrd. Euro) die zweitgrößte Einnahmequelle dar. Der Wanderversicherungsausgleich finanziert die in der allgemeinen Rentenversicherung erworbenen Versicherungsleistungen, die von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlt werden. Hinzu treten Einnahmen aus dem Wanderungsausgleich, der Beitragsausfälle der knappschaftlichen Rentenversicherung durch den Versichertenverlust nach dem 1. Januar 1991 ausgleicht[4], in Höhe von 2,853 Mrd. Euro.

Auf der Ausgabenseite stellen die Rentenausgaben in Höhe von 15,865 Mrd. Euro den größten Posten dar. Nach der bislang aktuellen Schätzung sollen die Renten in den alten Bundesländern zum 1. Juli 2023 um + 3,5 Prozent angepasst werden, während sie in den neuen Bundesländern um 4,2 Prozent angehoben werden sollen. Über die endgültige Rentenanpassung wird die Bundesregierung nach Vorliegen der notwendigen volkswirtschaftlichen Eckdaten im Frühjahr 2023 entscheiden.

Ferner werden für die knappschaftliche Rentenversicherung Beitragszahlungen zur Krankenversicherung in Höhe von 1,337 Mrd. Euro erwartet. Auf die Rentenversicherung entfällt jeweils die Hälfte der Last aus dem allgemeinen Beitragssatz und dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Die Beiträge zur Pflegeversicherung tragen die Rentnerinnen und Rentner alleine.

3 § 223 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

4 § 223 Absatz 6 SGB VI.

Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden in Höhe von 147,886 Mio. Euro erwartet. Dabei wird die Budgetobergrenze nach § 220 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VI eingehalten.

Die Verwaltungskosten der knappschaftlichen Rentenversicherung (netto 117,644 Mio. Euro) stellen mit 0,7 Prozent der Gesamtausgaben nur eine sehr kleine Ausgabenposition dar. Einzelheiten der Einnahmen- und Ausgabensituation sind in der Abb. 4 dargestellt.

Allgemeine Rentenversicherung

Die Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung werden von allen Trägern der Rentenversicherung gemeinsam getragen. Dazu werden die Gesamtausgaben, soweit es sich nicht um Teilhabeleistungen, Verwaltungs- und Verfahrenskosten oder Investitionen handelt, entsprechend dem Beitragsschlüssel nach § 28k Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf die einzelnen Träger der allgemeinen Rentenversicherung verteilt.

Dementsprechend werden auch die gesamten Beitragseinnahmen und Bundeszuschüsse des Jahres 2023 entsprechend der Verteilung der Versicherten zum Jahresende 2020 auf die einzelnen Rententräger umgebucht. Danach entfällt auf die allgemeine Rentenversicherung ein Anteil von 3,29 Prozent aller Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung. Somit rechnet die KBS in diesem Versicherungszweig mit auf sie entfallende Beitragseinnahmen von 9,338 Mrd. Euro. Aus dem allgemeinen Bundeszuschuss[5] erhält die KBS 1,725 Mrd. Euro und aus dem zusätzlichen Bundeszuschuss[6], der aus der sogenannten Ökosteuer finanziert wird, weitere 0,965 Mrd. Euro.

Auch in der allgemeinen Rentenversicherung entfallen die weit überwiegenden Ausgaben auf Rentenleistungen in Höhe von 10,316 Mrd. Euro. Hinzu treten Beitragsleistungen an die Krankenversicherung (allgemeiner und Zusatzbeitrag) in einer Größenordnung von 0,843 Mrd. Euro. Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden

5 § 213 Absatz 2 SGB VI.

6 § 213 Absatz 4 SGB VI.

Abb. 4: Haushalt 2023 der knappschaftlichen Rentenversicherung – in Mio. Euro –

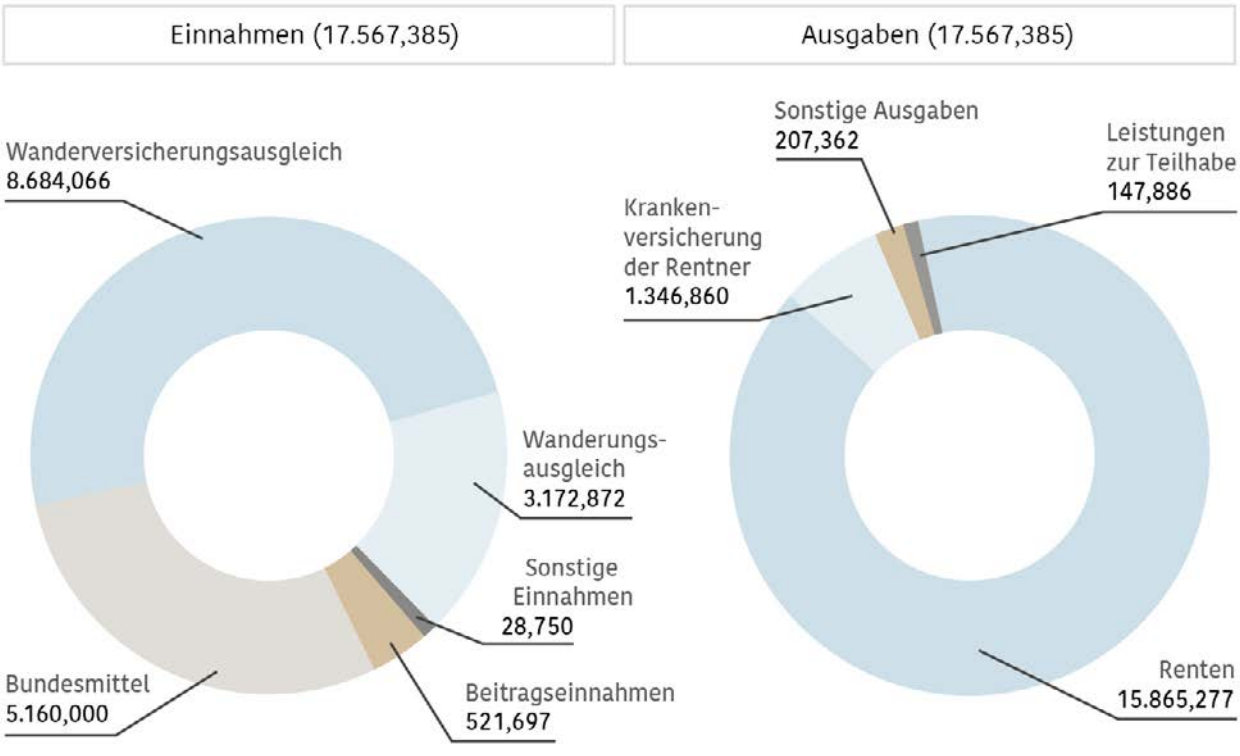

Quelle: KBS

voraussichtlich in Höhe von 225,479 Mio. Euro anfallen. Verwaltungskosten stellen aufgrund des im Vergleich zur knappschaftlichen Rentenversicherung geringeren Leistungsniveaus mit 132,590 Mio. Euro einen Anteil von 1,1 Prozent an den Gesamtausgaben dar. Die Budgetgrenzen des § 220 Absätze 1 und 3 SGB VI werden sowohl für Teilhabeleistungen als auch für Verwaltungskosten eingehalten.

Insgesamt umfasst die allgemeine Rentenversicherung der KBS ein Haushaltsvolumen von 12,109 Mrd. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr wächst der Gesamtbetrag damit um 4,7 Prozent. Einzelheiten der Einnahmen- und Ausgabenverteilung sind der Abb. 5 zu entnehmen.

Minijob-Zentrale

Die Minijob-Zentrale erwartet im Jahr 2023 Beitrags- und Steuerzahlungen in Höhe von 9,189 Mrd. Euro. Hier nimmt die KBS die Dynamik der Entwicklung des Jahres 2022 auf und erwartet gegenüber der verhaltenen Planung für 2022 einen Aufwuchs um 18,8 Prozent.

Die weiterzuleitenden Einnahmen verteilen sich auf die einzelnen Aufgabenstellungen wie in der Tabelle in der Abb. 6 dargestellt. Die Abgaben aus Minijobs stützen die Beitragssätze der Kranken- und Rentenversicherung in Höhe von jeweils 0,2 bis 0,3 Beitragssatzpunkten.

Reha-Kliniken

In den neun Rehabilitationskliniken der KBS (fünf der knappschaftlichen und vier der allgemeinen Rentenversicherung), die als rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe geführt werden, stehen 1.333 Betten und 75 ambulante Behandlungsplätze im Jahr 2023 zur Verfügung. Für dieses Jahr wurden Aufwendungen in Höhe von 93,301 Mio. Euro eingeplant.

Investitionen

Im Jahr 2023 plant die KBS, Investitionsmaßnahmen in Datenverarbeitungs-Projekte und Bau maßnahmen in den Verwaltungsgebäuden und Rehabilitationskliniken in einer Größenordnung von 50,244 Mio. Euro durchzuführen.

Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen

Nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz ist die KBS als Träger der Krankenversicherung für den Ausgleich der Aufwendungen von 2,041 Mio. Arbeitgeberinnen und -gebern in Krankheits- und Mutterschaftsfällen ihrer Beschäftigten zuständig. Bei Umlagesätzen von 1,1 Prozent im Umlageverfahren bei Krankheit (U 1) beziehungsweise 0,24 Prozent im Umlageverfahren bei Mutterschaft (U 2) dürfte die Arbeitgeberversicherung der KNAPPSCHAFT die günstigste in ganz Deutschland sein. Der Erstattungssatz für Krankheitsfälle beträgt 80 Prozent. Hier verzichtete die KNAPPSCHAFT auf die Möglichkeit, den Erstattungssatz zugunsten verminderter Umlagesätze zu reduzieren. Der Erstattungssatz für Mutterschaftsfälle beträgt 100 Prozent des fortgezahlten Entgelts. Insgesamt rechnet die KNAPPSCHAFT mit Ausgaben im Umlageverfahren U 1 von 243,841 Mio. Euro und im Umlageverfahren U 2 von 133,725 Mio. Euro.

Renten-Zusatzversicherung

Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Renten-Zusatzversicherung als Anlage zum Haushaltsplan wird von den Selbstverwaltungsorganen der KBS auf- beziehungsweise festgestellt.
Er bedarf jedoch nicht der Genehmigung der Bundesregierung. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur genehmigte diesen Teil des Haushaltsplans am 12. Dezember 2022.

Der in sechs Einzelnachweise gegliederte Gesamtnachweis umfasst für das Jahr 2023 Einnahmen und Ausgaben von 493,890 Mio. Euro.

Einzelnachweis 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Geschlossenen Bestandes im Sinne des Teil C der Anlage 7 zu § 95 der Satzung der KBS, in dem Versicherungsfälle aus der Zeit vor dem 1. August 1979

Abb. 5: Haushalt 2023 der allgemeinen Rentenversicherung – in Mio. Euro –

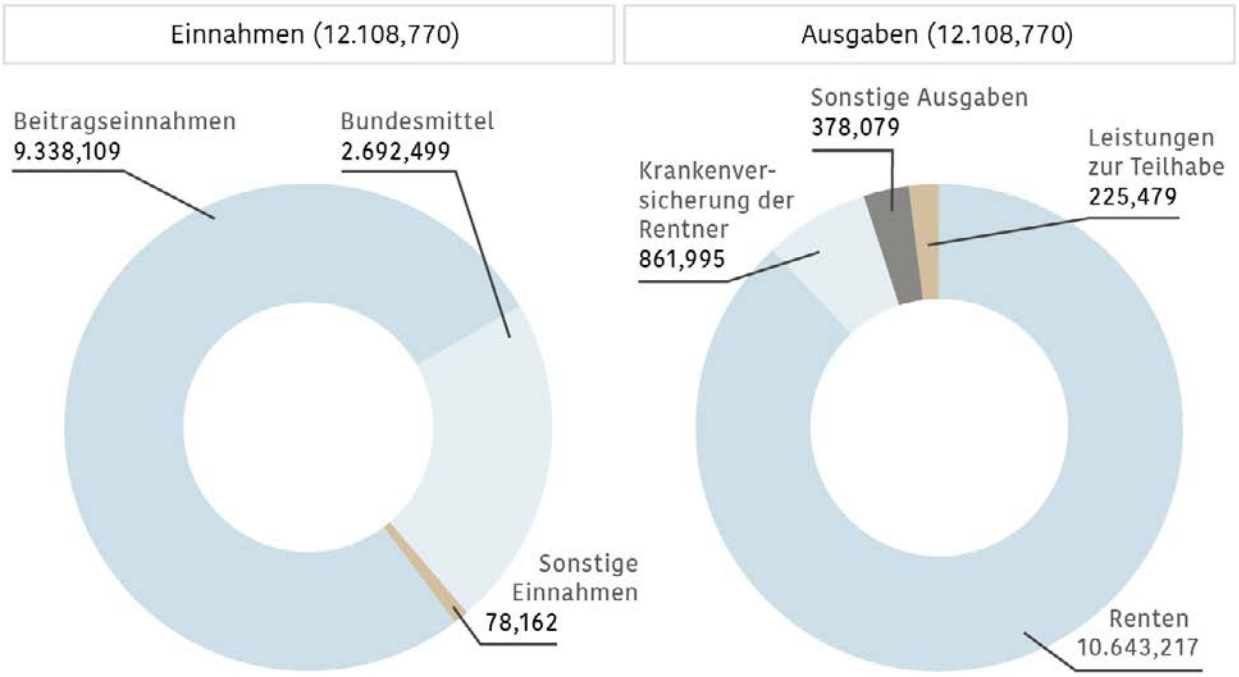

Quelle: KBS

Abb. 6: Pauschalabgaben für Minijobs – in Mio. EUR –

Beitragseinnahmen Krankenversicherung	3.812,666
Beitragseinnahmen Rentenversicherung	3.028,541
Umlagen nach dem AAG*	267,108
Beitragseinnahmen Unfallversicherung	12,747
Insolvenzgeldumlage	29,668
Steuereinnahmen inkl. Kirchensteuer	459,592
Zusammen:	**7.610,322**

*Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz)

zusammengefasst sind, sind Gegenstand des Einzelnachweises 1. Hier werden Einnahmen und Ausgaben in einer Größenordnung von 16,638 Mio. Euro erwartet. Die Ausgaben werden vom Bundeseisenbahnvermögen getragen und betreffen im Wesentlichen die Zahlung von voraussichtlich jahresdurchschnittlich 149 Versicherten- und 2.652 Hinterbliebenenrenten.

Einzelnachweis 2

Im Einzelnachweis 2 (Bundeseisenbahnvermögen) werden die Leistungen für die Versicherungsfälle aus der Zeit nach dem 31. Juli 1979 etatisiert. Es handelt sich hierbei um Arbeitnehmerinnen und -nehmer der ehemaligen Deutschen Bundesbahn oder solche, deren Beschäftigungsverhältnis durch die Bahnreform auf das Bundeseisenbahnvermögen

beziehungsweise auf die Deutsche Bahn AG übergegangen ist. Die Ausgaben, die nicht durch Umlagen oder Eigenbeteiligung gedeckt sind, werden durch einen Bundeszuschuss finanziert. Insgesamt rechnet die KBS mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 367,236 Mio. Euro für jahresdurchschnittlich 50.346 Versicherten- und 29.907 Hinterbliebenenrenten.

Einzelnachweis 3
Die Versicherungsfälle aus der Zeit nach dem 31. Juli 1979 aus den Bereichen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes und der Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie der Bahn-Sozialversicherungsträger werden im Einzelnachweis 3 – Übrige Beteiligte – abgewickelt. Hier erwartet die KBS bei Einnahmen von 34,130 Mio. Euro jahresdurchschnittlich 7.678 Rentenzahlungen mit einem Ausgabenvolumen von 32,476 Mio. Euro. Der Überschuss von 1,654 Mio. Euro wird dem Vermögen zugeführt.

Einzelnachweis 4
Der Einzelnachweis 4 – Ost – beinhaltet alle Versicherungsfälle aus der Zeit ab dem 1. Januar 1997 von pflichtversicherten Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, des Bundeseisenbahnvermögens, der Bahn-Betriebskrankenkasse, der ehemaligen Eisenbahn-Unfallkasse, des Eisenbahn-Waisenhortes und der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt im Tarifgebiet Ost. Die Finanzierung dieses Bestandes erfolgt in einem sogenannten Kombinationsmodell. Der Umlagesatz für die Arbeitgeberinnen und -geber beträgt 2,0 Prozent. Die Beiträge für den kapitalgedeckten Bereich (Beitragssatz 6,24 Prozent) werden paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Vor dem Hintergrund dieses besonderen Finanzierungsverfahrens rechnet die KBS mit einem Überschuss von 4,079 Mio. Euro. Die voraussichtlichen Einnahmen betragen 7,107 Mio. Euro. Demgegenüber stehen erwartete Ausgaben von 3,028 Mio. Euro für 1.370 Rentenzahlfälle.

Einzelnachweis 5
Einnahmen und Ausgaben für Versicherungsfälle, die ab dem 1. Oktober 2005 pflichtversicherte Beschäftigte der KBS oder ihrer Beteiligungsgesellschaften sind, werden im Einzelnachweis 5 etatisiert. Die Finanzierung erfolgt in einem Kapitaldeckungsverfahren. Der Beitragssatz beträgt 6,8 Prozent. Hiervon werden 3,99 Prozent von den Arbeitgeberinnen und -gebern getragen, der restliche Beitragssatzanteil von den Arbeitnehmern. Insgesamt erwartet die KBS Einnahmen von 41,788 Mio. Euro und Ausgaben von 1,477 Mio. Euro, also einen Überschuss von 40,311 Mio. Euro. Derzeit geht die KBS von lediglich 862 Rentenzahlfällen für das Jahr 2023 aus.

Einzelnachweis 6
Im Einzelnachweis 6 (Altbestand Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen) sind alle Versicherungsfälle der Abteilungen D (Bund) und E (Freistaat Bayern) der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen nachgewiesen. Hierfür rechnet die KBS mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils 2,222 Mio. Euro. Erwartet wird ein Rückgang der Zahlfälle von 106 im Jahr 2022 auf 82 im Jahr 2023.

Die Finanzvolumina der sechs Einzelnachweise werden in der Abb. 7 zusammengefasst.

Seemannskasse

Für das ergänzende soziale Sicherungssystem für Seeleute rechnet die KBS im Jahr 2023 bei einem stabilen Beitragssatz von 4 Prozent mit Leistungsausgaben von 13,248 Mio. Euro. Das Haushaltsvolumen dieses Einzelplanes 7 des KBS-Haushaltes beläuft sich auf 14,860 Mio. Euro.

Abb. 7: Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Renten-Zusatzversicherung 2023
– in Mio. EUR –

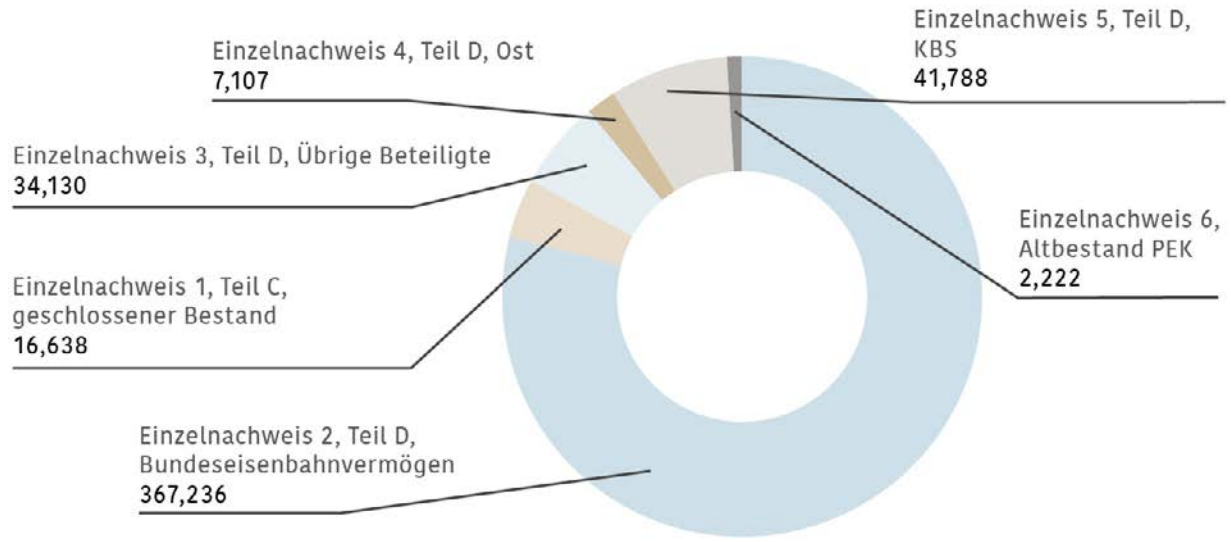

Quelle: KBS

Mehrleistungssystem

Für das ergänzende Leistungsangebot (Unterbringung im Zweibettzimmer und Chefarztbehandlung bei einem Krankenhausaufenthalt) für Alt-Mitglieder der KNAPPSCHAFT werden Ausgaben in einer Größenordnung von 52,010 Mio. Euro erwartet.

Weitere Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Der KBS wurden in den vergangenen Jahren weitere Aufgaben übertragen, die nicht aus Beitragsmitteln der Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung zu finanzieren sind. Hierbei handelt es sich um die

- Bundesfachstelle Barrierefreiheit,
- Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik,
- Fachstelle rehapro[7],
- Fachstelle für Fördermittel des Bundes.

Die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den originären sachlich relevanten Titeln des Einzelplanes 5 – Verwaltungs- und Verfahrenskosten – etatisiert. Die Ausgaben sind letztlich erfolgsneutral, da ihnen Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes gegenüberstehen. Insgesamt rechnet die KBS für diese Aufgabenstellungen mit Verwaltungskosten in einer Größenordnung von 29,835 Mio. Euro.

Ulrich Paschek
KBS/Finanzen, Zentrales Controlling
Knappschaftstr. 1
44799 Bochum

7 Modellvorhaben in den Rechtskreisen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und SGB VI zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Alicia Giese und Claudia Michaelis-Daum

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 1. Januar 2023

Die Rechengrößen in der Sozialversicherung werden jedes Jahr an die Entwicklung der Einkommen angepasst. Zum Jahreswechsel ergeben sich dadurch einige Änderungen, die sich auf die Bereiche des Versicherungs-, Beitrags- und Melderechts auswirken. Maßgeblich für die Rechengrößen 2023 ist das Jahr 2021. Die Bruttolöhne und -gehälter sind um 3,30 Prozent gestiegen. Dadurch steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze ist die Rechengröße, die bestimmt, bis zu welchem Betrag die beitragspflichtigen Einnahmen von gesetzlich Versicherten für die Beitragsberechnung der gesetzlichen Sozialversicherung herangezogen werden.

Krankenversicherung

Die festgeschriebenen bundeseinheitlichen Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben auch in diesem Jahr bestehen. Der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,60 Prozent sowie der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von 14,00 Prozent – für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld – sind somit seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr angepasst worden.

Zusatzbeitrag

Neben dem einheitlichen Beitragssatz können Krankenkassen, die mit den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds ihren Finanzbedarf nicht decken können, zusätzlich einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben. Die Höhe des Zusatzbeitrages legt jede Krankenkasse individuell in ihrer Satzung fest. Mittlerweile wird er von fast allen Krankenkassen erhoben. Die zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland (GKV-Spitzenverband) ist verpflichtet, eine laufend aktualisierte Übersicht der Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen im Internet zu veröffentlichen.[1] Die veröffentlichten Zusatzbeitragssätze sind tagesaktuell und bilden keine zukünftige Entwicklung ab. So variiert beispielsweise der Zusatzbeitrag der einzelnen Krankenkassen am 1. Dezember 2022 zwischen 0,00 Prozent (bei lediglich einer Krankenkasse) und 2,40 Prozent. Erhebt eine Krankenkasse erstmalig einen solchen Zusatzbeitrag oder erhöht ihn, gilt ein Sonderkündigungsrecht für die Versicherten.

Der gesetzlich festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz steigt im Jahr 2023 auf 1,60 Prozent. Er stellt jedoch nicht den tatsächlichen Durchschnitt aller Zusatzbeiträge der Krankenkassen dar, sondern ergibt sich aus der Differenz zwischen den voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen und den voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds. Damit dient er den Krankenkassen als Richtgröße bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze und trägt zur Transparenz bei. Des Weiteren ist er Rechengröße für die Beitragsberechnung bestimmter Mitglie

1 https://www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp

dergruppen wie zum Beispiel Auszubildende mit einem Arbeitsentgelt bis 325 Euro, Auszubildende in Einrichtungen der Jugendhilfe, Geringverdiener oder Bezieher von Bürgergeld.

Umlageverfahren
Arbeitgeberinnen und -geber sind verpflichtet, am Umlage- und Erstattungsverfahren der Krankenkassen teilzunehmen. Bei der Erstattung von Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall und bei Rehabilitation (Umlage 1) geht es um die Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Kur und bei der Umlage 2 um die Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft.

Umlage Krankheit und Kur
Die Umlage U1 – Krankheit und Kur dient der Finanzierung von Ausgleichszahlungen für krankheitsbedingte Ausfälle von Arbeitnehmerinnen und -nehmern. Nur Arbeitgeberinnen und -geber, die in der Regel nicht mehr als 30 Mitarbeitende beschäftigen, nehmen an diesem Umlageverfahren teil. Der Umlagesatz der U1 steigt ab dem 1. Januar 2023 von 0,90 Prozent auf 1,10 Prozent.

Umlage Mutterschutz
Der Umlagesatz U2 – Mutterschutz sinkt hingegen zum 1. Januar 2023 von 0,29 Prozent auf 0,24 Prozent. Die Umlage 2 ist ein Verfahren zum Ausgleich der finanziellen Belastung aus dem Mutterschutz, welches seit dem 1. Januar 2016 für alle Arbeitgeberinnen und -geber verpflichtend ist.

Insolvenzgeldumlage
Die Insolvenzgeldumlage dient vorrangig dazu, ausgefallene Entgeltansprüche der Arbeitnehmerinnen und -nehmer im Falle einer Insolvenz ihres Arbeitgebers zu sichern. Sie ist mit wenigen Ausnahmen von allen Arbeitgeberinnen und -gebern für jeden Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin (mit Ausnahme von Saisonarbeitskräften) zu zahlen. Dabei sind die Größe, Branche und Ertragslage des Betriebs irrelevant.

Seit dem Jahr 2013 beträgt der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz 0,15 Prozent. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist dazu ermächtigt, die Höhe des Umlagesatzes mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs– und Wirtschaftslage jeweils für ein Kalenderjahr anzupassen. Aufgrund von erhöhten Rücklagen sinkt der Umlagesatz im Jahr 2023 von 0,09 Prozent auf 0,06 Prozent. Ab dem 1. Januar 2024 beträgt er dann voraussichtlich wieder 0,15 Prozent.

Pflegeversicherung

Der Gesamtbeitrag in der Pflegeversicherung beträgt weiterhin 3,05 Prozent. Der Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte bleibt ebenso unverändert bei 0,35 Prozent. Der Gesetzgeber muss jedoch bis zum 31. Juli 2023 eine Neuregelung zum Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte treffen. In der Neuregelung muss festgelegt werden, wie die Anzahl der Kinder bei Beiträgen zur Pflegeversicherung berücksichtigt werden kann. Solange keine Neuregelung in Kraft getreten ist, beläuft sich der Beitragsanteil für den Arbeitgeber auf 1,525 Prozent und für die Versicherten auf 1,525 Prozent beziehungsweise für kinderlose Versicherte auf 1,875 Prozent.

Im Freistaat Sachsen gilt für Arbeitnehmerinnen und -nehmer ein höherer Beitrag zur Pflegeversicherung. Begründet wird die abweichende Regelung durch eine Vorgabe aus dem Jahr 1995, die mit der Streichung eines gesetzlichen Feiertags zusammenhing. Heute erscheint dieser Umstand ebenso merkwürdig wie unpraktisch. Demnach haben Arbeitgeberinnen und -geber einen Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,025 Prozent und Arbeitnehmer in Höhe von 2,025 Prozent (ggf. zuzüglich Beitragszuschlag für kinderlose Arbeitnehmerinnen und -nehmer in Höhe von 0,35 Prozent) zu zahlen.

Krankenversicherungsfrei und damit auch nicht in der Pflegeversicherung versichert sind Arbeitnehmerinnen und -nehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Unterschieden wird hierbei zwischen der allgemeinen und der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze. Im Jahr 2023 beträgt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 66.600 Euro. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze umfasst 59.850 Euro.

Bereits zum 1. Januar 2003 wurden die Vorschriften zur Jahresarbeitsentgeltgrenze verändert. In diesem Zusammenhang wurde die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze als Besitzstandsregelung für privat Krankenversicherte eingeführt. Sie gilt für Arbeitnehmerinnen und -nehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des privaten Krankenversicherungsunternehmens ist hierbei nicht von Bedeutung. Solange ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die jeweils gültige besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt, bleiben sie krankenversicherungsfrei. So gilt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für diesen Personenkreis unter Umständen für das ganze Erwerbsleben. Für Arbeitnehmerinnen und -nehmer, die am 31. Dezember 2002 nicht als Arbeitnehmerinnen und -nehmer, sondern zum Beispiel als Studierende privat krankenversichert waren, gilt diese besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze hingegen nicht.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz zur Rentenversicherung in Höhe von 18,60 Prozent sowie der knappschaftliche Beitragssatz zur Rentenversicherung in Höhe von 24,70 Prozent bleiben im Jahr 2023 unverändert. In der Arbeitslosenversicherung steigt der Beitragssatz ab dem 1. Januar 2023 von 2,40 Prozent auf 2,60 Prozent.

Beitragsbemessungsgrenzen

Das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmerinnen und -nehmer wird nicht in unbeschränkter Höhe für die Berechnung der Beiträge herangezogen. Es gibt einen Höchstbetrag, die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze. Auf das Arbeitsentgelt oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze werden keine Beiträge erhoben.

In der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung wird im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenzen weiterhin zwischen Ost und West unterschieden. Insofern ist auch im Jahr 2023 die Bemessung der Höchstbeträge nach dem Rechtskreis zu differenzieren. Im Rechtskreis West steigen 2023 die Beitragsbemessungsgrenzen der allgemeinen Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung auf 7.300 Euro monatlich beziehungsweise 87.600 Euro jährlich. Im Rechtskreis Ost steigt die Beitragsbemessungsgrenze 2023 auf 7.100 Euro monatlich beziehungsweise 85.200 Euro jährlich.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2023 im Rechtskreis West 8.950 Euro monatlich beziehungsweise 107.400 Euro jährlich; die Beitragsbemessungsgrenze Ost liegt bei monatlich 8.700 Euro beziehungsweise 104.400 Euro jährlich.

Die Beitragsbemessungsgrenzen zur Kranken- und Pflegeversicherung steigen im Jahr 2023 bundesweit auf 4.987,50 Euro monatlich beziehungsweise 59.850 Euro jährlich.

Midijob-Bereich

Ab dem 1. Januar 2023 steigt die Obergrenze des Übergangsbereichs auf 2.000 Euro. Ein Midijob liegt fortan bei einem Beschäftigungsverhältnis vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 520,01 und 2.000,00 Euro im Monat liegt und die Grenze von 2.000,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschritten wird.

Für die Beitragsberechnung und Beitragstragung bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen. Die beitragspflichtige Einnahme wird durch folgende Formel ermittelt:

Beitragspflichtige Einnahme = F x G + ([2000/(2000-G)] - [G/(2000-G)] x F) x (AE - G)

Der in der Formel enthaltene Faktor „F“ wird ermittelt, indem der Wert 28 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz[2] des jeweiligen Kalenderjahres[3] geteilt wird. Im Jahr 2023 liegt der Faktor F bei 0,6922. Durch Einsetzen des Faktors „F“ und Umstellen der Formel, erhält man für 2023 die folgende verkürzte Formel für den Midijob-Bereich (Übergangsbereich):

Beitragspflichtige Einnahme = 1,1081459459 x Arbeitsentgelt - 216,2918918918

2 14,60 % + 1,60 % + 3,05 % + 18,60 % + 2,60 % = 40,45 %

3 28 % : 40,45 % = 0,6922

Abb. 1: Größen des Versicherungs- und Beitragsrecht ab 1. Januar 2023

	Beitragssätze in Prozent		monatliche Höchstbeiträge in Euro für freiwillig Versicherte
Krankenversicherung			
allgemeiner Beitragssatz[1] insgesamt	14,60		
Zusatzbeitrag	1,60		
- Arbeitnehmer	8,10		403,99
- Arbeitgeber	8,10		403,99
ermäßigter Beitragssatz[2]	14,00		
Zusatzbeitrag	1,60		
- Arbeitnehmer	7,80		389,03
- Arbeitgeber	7,80		389,03
Pflegeversicherung[3]	3,05		152,12
- Arbeitnehmer	1,525		
- Arbeitgeber	1,525		
kinderlose Arbeitnehmer insgesamt	3,40		
- Arbeitnehmer	1,875		93,52
- Arbeitgeber	1,525		76,06
allgemeine Rentenversicherung	18,60		
- Arbeitnehmer	9,30		
- Arbeitgeber	9,30		
knappschaftliche Rentenversicherung	24,70		
- Arbeitnehmer	9,30		
- Arbeitgeber	15,40		
Arbeitslosenversicherung	2,60		
- Arbeitnehmer	1,30		
- Arbeitgeber	1,30		
Umlagesätze			
Umlage 1 = Krankheit, Kur[4]	1,10		
Umlage 2 = Mutterschutz[5]	0,24		
Insolvenzgeldumlage	0,06		
Seemannskasse	4,00		
- Arbeitnehmer	2,00		
- Arbeitgeber	2,00		
geringfügig entlohnte Beschäftigte	**im gewerblichen Bereich**	**im Privathaushalt**	
Krankenversicherung	13,00	5,00	
Rentenversicherung	18,60	18,60	
- Arbeitnehmer[6]	3,60	13,60	
- Arbeitgeber	15,00	5,00	
Midijob-Bereich (Übergangsbereich)			
Faktor F		0,6922	
vereinfachte Midijob-Formel für:			
- den Gesamtbeitrag		1,1081459459 x Arbeitsentgelt – 216,2918918918	
- den Arbeitnehmer		1,3513513513 x Arbeitsentgelt – 702,7027027027	
Übergangsregelung für Bestandsschutzfälle			
Faktor FÜ		0,7417	
vereinfachte Midijob-Formel:		1,1367470588 x Arbeitsentgelt - 177,7711764705	

Abb. 1: Größen des Versicherungs- und Beitragsrecht ab 1. Januar 2023

	West			Ost		
	jährlich Euro	monatlich Euro	täglich Euro	jährlich Euro	monatlich Euro	täglich Euro
Bezugsgröße – § 18 SGB IV –						
- Kranken- und Pflegeversicherung	40.740,00	3.395,00	113,17	40.740,00	3.395,00	113,17
- Renten- und Arbeitslosenversicherung	40.740,00	3.395,00	113,17	39.480,00	3.290,00	109,67
Jahresarbeitsentgeltgrenze						
- allgemeine Grenze	66.600,00	–	–	66.600,00	–	–
- besondere Grenze[7)]	59.850,00	–	–	59.850,00	–	–
Beitragsbemessungsgrenzen						
- Kranken- und Pflegeversicherung	59.850,00	4.987,50	166,25	59.850,00	4.987,50	166,25
- allgemeine Rentenversicherung	87.600,00	7.300,00	243,33	85.200,00	7.100,00	236,67
- knappschaftliche Rentenversicherung	107.400,00	8.950,00	298,33	104.400,00	8.700,00	290,00
- Arbeitslosenversicherung	87.600,00	7.300,00	243,33	85.200,00	7.100,00	236,67
- Seemannskasse	87.600,00	7.300,00	243,33	85.200,00	7.100,00	236,67
Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen	–	520,00	17,33	–	520,00	17,33
Mindestarbeitsentgelt für zur Berufsausbildung Beschäftigte	–	33,95	1,13	–	32,90	1,10
Geringverdienergrenze für zur Berufsausbildung Beschäftigte	–	325,00	10,83	–	325,00	10,83
Beitragspflichtige Einnahmen der Rehabilitanden, die kein Übergangsgeld erhalten						
- Kranken- und Pflegeversicherung	8.148,00	679,00	22,63	8.148,00	679,00	22,63
- Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.148,00	679,00	22,63	7.896,00	658,00	21,93
Sachbezugswert						
- für freie Verpflegung[8)]	–	288,00	–	–	288,00	–
- für freie Unterkunft	–	265,00	–	–	265,00	–
Beköstigungssatz für die Seefahrt[9)]	–	288,00	–	–	288,00	–

1) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld / 2) Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld / 3) Im Freistaat Sachsen ergibt sich folgende Beitragstragung: Arbeitgeber: 1,025 %, Arbeitnehmer: 2,025 % (gegebenenfalls zuzüglich Beitragszuschlag für kinderlose Arbeitnehmer in Höhe von 0,35 %) / 4) Erstattungssatz = 80,00 % / 5) Erstattungssatz = 100,00 % / 6) Befreiung auf Antrag beim Arbeitgeber / 7) Gilt nur für Personen, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und privat krankenversichert waren / 8) Auf das Mittag- und Abendessen entfallen jeweils 114,00 Euro, auf das Frühstück 60,00 Euro / 9) Auf das Mittag- und Abendessen entfallen jeweils 114,00 Euro, auf das Frühstück 60,00 Euro

Abb. 2: Größen des Versicherungs- und Beitragsrechts ab 1. Januar 2023 für Menschen mit Behinderungen und Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe

	West			Ost		
	jährlich Euro	monatlich Euro	täglich Euro	jährlich Euro	monatlich Euro	täglich Euro
Mindestarbeitsentgelte für Menschen mit Behinderungen						
- Kranken- und Pflegeversicherung	8.148,00	679,00	22,63	8.148,00	679,00	22,63
- Rentenversicherung	32.592,00	2.716,00	90,53	31.584,00	2.632,00	87,73
Entgeltgrenze für die alleinige Beitragspflicht der Einrichtung bei Menschen mit Behinderungen						
- Kranken- und Pflegeversicherung	–	679,00	22,63	–	679,00	22,63
- Renten- und Arbeitslosenversicherung	–	679,00	22,63	–	658,00	21,93
Beitragspflichtige Einnahmen der Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen						
- Kranken- und Pflegeversicherung	8.148,00	679,00	22,63	8.148,00	679,00	22,63
- Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.148,00	679,00	22,63	7.896,00	658,00	21,93

Der vom Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zu tragende Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird ermittelt, indem als beitragspflichtige Einnahme der Betrag zugrunde gelegt wird, der sich nach folgender Formel berechnet:

Beitragspflichtige Einnahme = [2000/(2000-G)] x (AE - G)

Die gekürzte Formel lautet:

Beitragspflichtige Einnahme = 1,3513513513 x Arbeitsentgelt - 702,7027027027

Bestandsschutzregelung für Alt-Midijobber

Für Arbeitnehmerinnen und -nehmer, die vor der Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze am 1. Oktober 2022 aufgrund ihrer Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt zwischen 450,01 und 520 Euro im Monat versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung waren, gilt ein Bestandsschutz. Durch den Bestandsschutz bleibt trotz der Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze der Versicherungsschutz in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bestehen. Der Bestandsschutz gilt längstens bis zum 31. Dezember 2023. Spätestens ab dem 1. Januar 2024 liegt bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt bis 520 Euro ein Minijob vor. Die beitragspflichtige Einnahme ermittelt sich für Bestandsschutzfälle nach folgender verkürzter Formel:

Beitragspflichtige Einnahme = 1,1367470588 x Arbeitsentgelt - 177,7711764705

Alle Rechengrößen der Sozialversicherung entnehmen Sie der Abb. 1.

Beitragsnachweise einreichen und Beitragsfälligkeit

Zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge hat ein gewerblicher Arbeitgeber der jeweiligen Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (der gesetzlichen Krankenkassen oder der Minijob-Zentrale) einen Beitragsnachweis durch Datenübertragung zu übermitteln. Hiermit kündigt der Arbeitgeber der Einzugsstelle die Beitragssatzsteigerungen oder -senkungen, wie zum Beispiel in der Arbeitslosenversicherung, an. Ebenso kann er mit dem Beitragsnachweis Daten für den Vormonat korrigieren.

Als Einreichungsfrist für den Beitragsnachweis gilt ein bundeseinheitlicher Zeitpunkt. Fristgerecht wurde dieser eingereicht, wenn er der Einzugsstelle spätestens am zweiten Arbeitstag vor Fälligkeit der Beiträge vorliegt. Somit muss dieser vor 0:00 Uhr des fünftletzten Bankarbeitstages eines Monats bei der Einzugsstelle eingehen. Das heißt für Unternehmen: Sie müssen die Nachweise spätestens im Laufe des Vortags übermitteln. Liegt der Einzugsstelle der Beitragsnachweis nicht termingerecht vor, muss diese die Beiträge schätzen. Diese Schätzung bildet im SEPA-Basislastschriftmandat zunächst auch die Grundlage für den Bankabruf. Diese Schätzung gilt dann, bis der ordnungsgemäße Nachweis übermittelt wurde.

Der Beitragsnachweis und die Beiträge müssen zur fristgerechten Zahlung/Einreichung um 24:00 Uhr an den genannten Terminen bei der Einzugsstelle eingehen. Aufgrund des nicht bundesweiten Feiertages am 31. Oktober 2023 (Reformationstag) verschiebt sich das Datum für die Fälligkeit und Einreichungsfrist für die Einzugsstellen in den Bundesländern, in denen dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, zeitlich nach vorne. Beitragsnachweise für Minijobberinnen und Minijobber sind bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einzureichen. Private Arbeitgeber, die einen Minijobber/eine Minijobberin im sogenannten Haushaltsscheck-Verfahren angemeldet haben, brauchen keinen monatlichen Nachweis abzugeben. Die Minijob-Zentrale nimmt die notwendigen Abbuchungen im Lastschriftverfahren vor. Da die Minijob-Zentrale als Einzugsstelle ihren Sitz in Essen hat, gelten die Einreichungsfristen und Fälligkeitstermine für das Land Nordrhein-Westfalen. Die einzelnen Termine können der Abb. 2 entnommen werden.

Abb. 3: Fälligkeits- und Übermittlungstermine

	Übermittlung des Beitragsnachweises	Fälligkeitstag*
Januar	24.	27.
Februar	21.	24.
März	26.	29.
April	23.	26.
Mai	23.	26.
Juni	25.	28.
Juli	24.	27.
August	24.	29.
September	24.	27.
Oktober	24.	27.
November	23.	28.
Dezember	20.	27.

*Der 24. und 31. Dezember gelten nicht als Bankarbeitstage.

Mindestlohn

Zukünftige Anpassungen des Mindestlohns werden auf Vorschlag der Mindestlohnkommission vorgenommen. Die Mindestlohnkommission gibt ihren nächsten Anpassungsvorschlag bis zum 30. Juni 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 bekannt. Eine Mindestlohnanpassung im Jahr 2023 ist daher nicht zu erwarten. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1. Oktober 2022 12 Euro. Die monatliche Höchstarbeitszeit für geringfügig entlohnte Beschäftigte beträgt dementsprechend aktuell 43,3 Stunden.

Alicia Giese und Claudia Michaelis-Daum
KBS/Minijob-Zentrale
Grundsatz Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht
Hollestraße 7b
45115 Essen

Rechnungsergebnis der KNAPPSCHAFT im Jahr 2021

Nach § 305b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sind die gesetzlichen Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkasse) verpflichtet, die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung zu veröffentlichen. Diese stellt die KNAPPSCHAFT im Folgenden auf der Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Gliederung dar.

KBS

I. Mitglieder- und Versichertenentwicklung (Jahresdurchschnitt)

	Anzahl Berichtsjahr	Anzahl Vorjahr	Veränderungsrate ggü. Vorjahr in Prozent
Mitglieder	1.243.328	1.286.309	- 3,3
Versicherte	1.482.307	1.533.456	- 3,3

II. Einnahmen

	in Euro	je Versicherten in Euro	Veränderungsrate je Versicherten in Prozent
Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds	7.188.273.635,46	4.849,38	5,1
Mittel aus dem Zusatzbeitrag	531.390.084,78	358,49	45,4
sonstige Einnahmen	52.528.169,95	35,44	15,9
Einnahmen gesamt	**7.772.191.890,19**	**5.243,31**	**7,2**

III. Ausgaben

1. Leistungsausgaben	in Euro	je Versicherten in Euro	Veränderungsrate je Versicherten in Prozent
Ärztliche Behandlung	1.086.791.528,57	733,18	2,1
Zahnärztliche Behandlung ohne Zahnersatz	217.966.155,77	147,04	6,0
Zahnersatz	107.934.273,60	72,81	24,7
Arzneimittel	1.299.089.751,47	876,40	6,4
Hilfsmittel	264.690.380,98	178,57	4,7
Heilmittel	274.280.279,55	185,04	19,7
Krankenhausbehandlung	2.697.273.387,85	1.819,64	2,1
Krankengeld	315.150.937,97	212,61	2,2
Fahrkosten	269.255.689,88	181,65	6,2
Vorsorge- und Rehaleistungen	101.450.066,28	68,44	8,9
Schutzimpfungen	48.765.057,05	32,90	21,3
Früherkennungsmaßnahmen	48.373.916,83	32,63	13,1

Schwangerschaft und Mutterschaft ohne stat. Entbindung	18.730.736,38	12,64	- 0,8

III. Ausgaben

1. Leistungsausgaben	in Euro	je Versicherten in Euro	Veränderungsrate je Versicherten in Prozent
Behandlungspflege und Häusliche Krankenpflege	345.766.135,14	233,26	5,1
Dialyse	75.993.080,48	51,27	- 2,9
sonstige Leistungsausgaben	125.557.319,83	84,70	- 3,8
Leistungsausgaben insgesamt	**7.297.068.697,63**	**4.922,78**	**4,3**
Prävention (als Davonposition aus Leistungsausgaben insgesamt)	139.879.185,86	94,37	13,0

2. Weitere Ausgaben	in Euro	je Versicherten in Euro	Veränderungsrate je Versicherten in Prozent
Verwaltungsausgaben	320.434.505,91	216,17	0,0
sonstige Ausgaben	263.734.607,42	177,92	322,0
Ausgaben gesamt	**7.881.237.810,96**	**5.316,87**	**6,8**

IV. Vermögen

	in Euro	je Versicherten in Euro
Betriebsmittel	-3.652.771,84	-2,46
Rücklage	359.549.485,14	242,56
Verwaltungsvermögen	210.856.209,66	142,25

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung der DRV KBS

(§ 28 Abs. 2 Wahlordnung für die Sozialversicherung - SVWO -)

Findet eine Wahlhandlung nicht statt, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest und macht es spätestens am 13. Februar 2023 zusammen mit der Feststellung, dass und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt, öffentlich bekannt.

I. Feststellung, dass und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt

Wird aus einer Wählergruppe keine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so findet für diese Wählergruppe keine Wahlhandlung statt (§ 28 Abs. 1 SVWO).

Eine Wahlhandlung findet auch nicht statt, wenn für eine Wählergruppe zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind (§ 28 Abs. 1 SVWO).

Der Wahlausschuss der DRV KBS hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2023 festgestellt, dass zur Wahl der Vertreterversammlung bei der DRV KBS in der Wählergruppe der Arbeitgeber nur eine gültige Vorschlagsliste, die der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V., eingereicht wurde.

In der Wählergruppe der Versicherten sind drei gültige Vorschlagslisten eingegangen, und zwar je eine

- der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- der IGBCE und
- der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft – EVG.

Da aus der Wählergruppe der Arbeitgeber nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde und in der Wählergruppe der Versicherten zwar drei Vorschlagslisten zugelassen wurden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen waren, findet in beiden Wählergruppen gemäß § 28 Abs. 1 SVWO für die Wahl zur Vertreterversammlung der DRV KBS keine Wahlhandlung statt.

II. Feststellung des Wahlergebnisses

Gemäß § 28 SVWO wird hiermit das Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bekanntgegeben. Insgesamt waren 30 Mitglieder zu wählen, die sich wie folgt auf die Wählergruppen verteilen:

Gruppe der Versicherten	**15 Mitglieder**
Gruppe der Arbeitgeber	**15 Mitglieder**

Es wurden gewählt:

Aus der Wählergruppe der Versicherten

- die 2 Bewerber aus der Vorschlagsliste der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- die 7 Bewerber aus der Vorschlagsliste der IGBCE
- die 6 Bewerber aus der Vorschlagsliste der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft – EVG

Aus der Wählergruppe der Arbeitgeber wurden

- alle 15 Bewerber aus der Vorschlagsliste der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V.

gewählt.

Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung der DRV KBS gehören aufgrund der Sozialversicherungswahlen 2023 für die XIII. Sozialversicherungswahlperiode an:

A. Gruppe der Versicherten - als Mitglieder -

	Name	Geburtsjahr	Ort
1.	Wartenberg, Irina	1958	Rostock
2.	Wanke, Steffen	1982	Rostock
3.	Detemple, Andreas	1958	Neunkirchen
4.	Göthel, Philipp	1986	Walkenried
5.	Bloemers, Nadine	1985	Krefeld
6.	Halbleib, Lars	1978	Kalbach
7.	Welter, Christian	1967	Frechen
8.	Hackenthal, Marion	1973	Hildesheim
9.	Schöne, Gisbert	1959	Raschau
10.	Prill, Robert	1961	Krefeld
11.	Schott, Sebastian	1982	Leupoldsgrün
12.	Hanke, Kerstin	1963	Vacha
13.	Bock, Thomas	1972	Saarbrücken
14.	Nagel, André	1966	Rostock
15.	Zimmer, Daniela	1971	Tholey-Hasborn

A. Gruppe der Versicherten - Stellvertreterinnen und Stellvertreter -

	Name	Geburtsjahr	Ort
1.	Näser, Andreas	1961	Leipzig
2.	Bruland, Michael	1970	Wiesmoor
3.	Schmidt, Michaela	1966	Haltern
4.	Liebsch, Ute	1960	Lichtenberg
5.	Schnippert, Andreas	1964	Marl
6.	Nettelmann, Frank	1966	Hamm
7.	Rolle, Frank	1965	Saarwellingen
8.	Kranawetvogl, Franz	1969	Marktschellenberg
9.	Fockenberg, Willi	1965	Bottrop
10.	Nothhelfer, Friedrich	1960	Hildesheim
11.	Bratke, Daniela	1978	Rehburg-Loccum
12.	Kasubke, Torsten	1969	Lünen
13.	Winter, Norbert	1979	Dresden
14.	Hoffmann, Martina	1960	Halle (Saale)
15.	Buchholz, Olaf	1967	Brieselang
16.	Roos, Jenny	1980	Krefeld
17.	Bruskowski, Daniel	1978	Neuenburg
18.	Wolf, Marlen	1984	Mannheim
19.	Franzius, Peter	1969	Hannover
20.	Dorneau, Frederic	1988	Oerlinghausen
21.	Burghardt, Mandy	1980	Erkner
22.	Zimmer, Andreas	1975	Lustadt
23.	Ungerer, Olaf	1966	Tönisvorst

B. Gruppe der Arbeitgeber - als Mitglieder -

	Name	Geburtsjahr	Ort
1.	Hübenthal, Julia	1975	Essen
2.	Kunz, Jürgen	1963	Ibbenbüren
3.	Rehermann, Deina	1961	Essen
4.	Lohsträter, Oliver	1962	Leipzig
5.	Blaha, Peggy	1980	Spremberg
6.	Wolf, Gunter	1968	Nienhagen
7.	Korte, Gabriele	1968	Köln
8.	Bauer, Tamara	1996	Haigerloch
9.	Dr. Eder, Franz-Josef	1960	Frankfurt
10.	Matthiessen, Maike	1986	Berlin
11.	Dr. Grüneklee, Stefan	1971	Offenbach
12.	Giesenhaus, Manuela	1971	Duisburg
13.	Hogrefe, René	1976	Linau
14.	Wiedmann, Susanne	1962	Bonn
15.	Dr. Breckling, Peter	1960	Hamburg

B. Gruppe der Arbeitgeber - Stellvertreterinnen und Stellvertreter -

	Name	Geburtsjahr	Ort
1.	Savelsberg, Peter	1956	Essen
2.	Bauer, Susann	1979	Kassel
3.	Zielke, Adam	1979	Bad Schwalbach
4.	Thomas, Christine	1973	Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf
5.	Conradi, Gerold	1961	Krummhörn
6.	Kietzmann, Andrée Sibylle	1966	Aachen
7.	Dr. Wedig, Martin Josef	1963	Berlin
8.	Ruprecht, Ute	1978	Berlin
9.	Spichal, Dirk	1965	Essen
10.	Petersen, Wiebke	1972	Hamburg
11.	Göge, Michael	1963	Essen
12.	Thierfelder, Anett	1962	Oberhausen
13.	Stelter, Kay	1974	Berlin
14.	Weidner, Sybille	1971	Zeitz
15.	Lipinski, Arnold	1957	Ritterhude
16.	Eble, Tanja	1972	Hausach
17.	Tirré, Julien	1988	Köln
18.	Heinrich, Petra	1964	Bremen

III. Amtsdauer

Die in den Vorschlagslisten genannten Bewerberinnen und Bewerber gelten gemäß § 28 Abs. 3 SVWO mit Ablauf des Wahltages (31. Mai 2023) als gewählt. Mitglied bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter werden sie allerdings erst an dem Tage, an dem die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung stattfindet.

Bochum, 23. Januar 2023

Roesler	Dr. Knöchel	Haasler
Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

100. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 99. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 9 Absatz 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird die Zahlenangabe „0,9“ durch die Angabe „1,1“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird die Zahlenangabe „0,29“ durch die Angabe „0,24“ ersetzt.

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen von den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber der Vertreterversammlung in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2022.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern der Vertreterversammlung am 18. November 2022 beschlossene 100. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 29. November 2022
213 - 10204#00037#0006

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
Domscheit

101. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 99. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 93 der Satzung wird wie folgt geändert:
   „§ 93
   Rücklagesoll
   Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Krankenversicherung wird eine Rücklage gebildet. Diese beträgt ab dem Jahr 2023 20 vom Hundert des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben (Rücklagesoll).

   (§ 261 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2022.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 18. November 2022 beschlossene 101. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 5. Dezember 2022
213 - 10204#00037#0006

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
Domscheit

13. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Januar 2009 in der Fassung des 12. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 17 ein neuer Paragraph eingefügt:
   § 17a Einmalige Leistung wegen Todes

2. § 1 Absatz 3 wird geändert:
   „§ 1
   Name, Rechtsnatur, Aufgaben

   (1) ...

   (2) ...

   (3) Die Aufgabe der Seemannskasse ist die Gewährung
   1. eines Überbrückungsgeldes,
   2. einer Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze und
   3. einer Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze
      an die bei ihr versicherten Seeleute sowie Küstenschiffer und Küstenfischer,
      die aus der Seefahrt ausscheiden und
   4. einer einmaligen Leistung wegen Todes.“

3. § 4 Absatz 2 wird geändert:
   „§ 4
   Aufgaben des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse

   (1) ...

   (2) Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über
   (a) die Satzung der Seemannskasse,
   (b) die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der Seemannskasse,
   (c) die Erhebung und die Höhe des Umlagesatzes,
   (d) den Entwurf der Jahresrechnung des Sondervermögens der Seemannskasse sowie
   (e) die Höhe der einmaligen Leistung wegen Todes

   gibt der Beirat einen schriftlich begründeten Vorschlag ab, über den die Selbstverwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entscheiden haben. Kommt die für eine Entscheidung erforderliche Übereinstimmung zwischen den beteiligten Gremien nicht binnen angemessener Frist zustande, legt

der Vorsitzende des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den Vorgang unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur abschließenden Entscheidung nach § 94 Absatz 2 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 137 e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch vor."

4. § 9 wird geändert:
„§ 9
Art der Leistung

Die Seemannskasse gewährt:
1. Überbrückungsgeld,
2. Überbrückungsgeld als Differenzbetrag,
3. Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich,
4. Überbrückungsgeld als einmaligen Abschlagsausgleich,
5. Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze,
6. Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
7. einmalige Leistung wegen Todes."

5. § 10 Absatz 1 wird geändert:
„§ 10
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Leistungen nach § 9 Nummer 1 bis 6 erhält auf Antrag ein Versicherter, wenn er
- als Seemann, als Versicherter nach § 8 Nummer 2 oder sonst als Selbständiger in der Seefahrt an Bord – auch auf Seefahrzeugen unter ausländischer Flagge – nicht mehr tätig ist und
- die Wartezeit (Absatz 2) sowie
- die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Absatz 3) erfüllt.

Das Überbrückungsgeld und das Überbrückungsgeld als Differenzbetrag werden nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder einer Vollrente wegen Alters nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen.

(2) ...

(3) ...

(4) ..."

6. § 17a wird neu eingefügt:
„§ 17a
Einmalige Leistung wegen Todes

(1) Die einmalige Leistung wegen Todes erhält beim Tod des Versicherten auf Antrag der überlebende Ehegatte des Versicherten. Hierbei gelten als Ehegatten auch Lebenspartner. Der Anspruch

besteht, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen nach den §§ 10 Absatz 2 und 3, 11 Absatz 1 erfüllt und die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch noch nicht erreicht hat.

(2) Ein Anspruch besteht auch, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes eine Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 16) oder eine Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 17) bezogen hat.

(3) Die Regelungen zu Renten wegen Todes bei Verschollenheit nach § 49 sowie § 105 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Höhe der einmaligen Leistung wegen Todes beträgt 6.000,00 Euro. Sie wird regelmäßig von den Selbstverwaltungsorganen im Rahmen der Haushaltsplanungen geprüft.

(5) Die einmalige Leistung wegen Todes wird auf Antrag gewährt, wenn der Tod des Versicherten ab Inkrafttreten der Satzung in der Fassung des 13. Nachtrags eingetreten ist."

7. § 18 Absatz 1 wird geändert:
„§ 18
Höhe der Leistung
(1) Die Leistung nach § 9 Nummer 1 und 2 ist wie eine Regelaltersrente ohne Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung zu berechnen, die dem Versicherten nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bei Beginn der Leistung zustünde, wenn eine Regelaltersrente zu diesem Zeitpunkt zu gewähren wäre. Hierbei werden Zurechnungszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt. Bei Überbrückungsgeldern mit Beginn ab 1. Januar 2008 werden Versicherungszeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht nicht berücksichtigt. § 76g und § 307e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch finden keine Anwendung. Die Leistungsberechnung erfolgt ausschließlich zum erstmaligen Beginn.

(2) ..."

8. § 18 Absatz 3 wird geändert:
„§ 18
Höhe der Leistung
(3) Leistungen nach § 9 Nummer 1 bis 6 erhöhen sich nach Anwendung der Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften der §§ 12, 18 Absatz 5, 19 Absatz 1, 2 und 5 um einen Leistungszuschlag in Höhe von 9,0 vom Hundert des Zahlbetrages.

(4) ...

(5) ..."

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt, vorbehaltlich des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung des § 137b SGB VI, – mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 7 – am 1. Januar 2023 in Kraft.
Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2022.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 18. November 2022 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 28. Dezember 2022
411 - 69341.00 - 2831/2008

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
Kirsch

Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 18. November 2022 folgende Entscheidungen getroffen:

Widerspruchsausschüsse

Chemnitz I

Michael Vater wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter des Mitglieds Gunter Grosch entbunden. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Cottbus I
Cornelia Schaaf-Altenburg wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2021 von ihrem Amt als 2. Stellvertreterin des Mitglieds Werner Scheibel entbunden. Als Nachfolgerin wurde Petra Grottke, geb. 1959, Cottbus, zur neuen 2. Stellvertreterin gewählt.

Cottbus VII
Klaus Krüger wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter des Mitglieds Klaus-Dietrich Daries entbunden. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Nord II
Rainer Schmale wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Reinhold Stecher entbunden und Steffen Wanke, geb. 1982, Rostock, zum neuen 2. Stellvertreter gewählt.

Nordrhein I – in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung –
Prof. Dr. Gerhard Pfennig wurde von seinem Amt als Mitglied entbunden. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Nordrhein IV
Als Nachfolger von Antonius Brieskorn wurde Johannes Spettmann, geb. 1960, Bottrop, zum neuen 1. Stellvertreter des Mitglieds Ludwig Ladzinski gewählt.

Nordrhein X
Jürgen Willkomm wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Helmut Ludwig mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 entbunden. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Westfalen-Lippe V
Wolfgang Laumeyer wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 21. Juni 2022 von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Josef Robbe entbunden. Als Nachfolger wurde Heinz-Dieter Schmidt, geb. 1946, Hörstel, zum neuen 2. Stellvertreter gewählt.

Westfalen-Lippe VII
Als Nachfolger von Jürgen Böhm wurde Udo Angermann, geb. 1960, Dortmund, zum neuen 1. Stellvertreter des Mitglieds Hans-Jürgen Rüping gewählt.

Westfalen-Lippe XII
Arno Netzel wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 21. Juni 2022 von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Wolfgang Pfeifer entbunden. Als Nachfolger wurde Ingo Kunz, geb. 1956, Gelsenkirchen, zum neuen 2. Stellvertreter gewählt.

Seemannskasse
Rainer Schmale wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter des Mitglieds Jens Köhler entbunden und Steffen Wanke, geb. 1982, Rostock, zum neuen 1. Stellvertreter gewählt.

KBS ■

Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

In seiner Sitzung am 22. September 2022 hat der Vorstand folgende Entscheidungen getroffen:

Vorstand

Dr. Barbora Kasanická, geb. 1977, Kassel, wurde als Nachfolgerin von Joachim Hüttenrauch zur 1. Stellvertreterin des Mitglieds Christoph Wehner in den Vorstand gewählt.

Regionalausschuss

Hans-Jörg Schuhardt, geb. 1960, Neudenau, wurde als Nachfolger von Karl-Heinz Rupp zum Mitglied im Regionalausschuss München gewählt.

Stefanie Rees, geb. 1973, Wunstorf, wurde als Nachfolgerin von Joachim Hüttenrauch zur 1. Stellvertreterin des Mitglieds Lutz Rackuhr im Regionalausschuss Nord gewählt.

Dr. Barbora Kasanická, geb. 1977, Kassel, wurde als Nachfolgerin von Stefanie Rees zur 2. Stellvertreterin des Mitglieds Lutz Rackuhr im Regionalausschuss Nord gewählt.

KBS

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellter Oliver Schöttler	01.11.2022
Regierungsamtsrat Dirk Scheidat	08.11.2022
Verwaltungsangestellte Martina Friedrich	01.12.2022
Krankenschwester Helga Mayer-Leidinger	01.12.2022
Krankenschwester Michaela Moder	01.12.2022
Verwaltungsangestellte Sibylle Schuster	01.12.2022
Verwaltungsangestellte Martina Klessen	05.12.2022
Krankenschwester Annegret Fuchs	07.12.2022
Verwaltungsangestellter Olaf Unger	16.12.2022
Verwaltungsangestellter Nils Klasen	28.12.2022
Verwaltungsangestellter Holger Grunert	31.12.2022
Regierungsamtmann Detlef Nannen	01.01.2023
Regierungsamtsrat Ulrich Gravenhorst	17.01.2023
Verwaltungsangestellte Andrea Bommer	18.01.2023
Pflegepersonal Heike Klein	31.01.2023
Sozialversicherungsfachangestellte Angelika Appelhoff	01.02.2023
Verwaltungsangestellte Heike Bergmann	01.02.2023
Hilfsköchin Vera Blum	01.02.2023
Verwaltungsangestellte Ulrike Legewie	03.02.2023

25-jähriges Dienstjubiläum

Sozialversicherungsfachangestellte Silke Schöpe	01.11.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Sandra Stivelli	01.11.2022

Regierungsoberinspektor Matthias Wagner	24.11.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Bettina Moser	30.11.2022
Verwaltungsangestellter Thorsten Ilberg	01.12.2022
Verwaltungsangestellter Andreas Wandrei	01.12.2022
Regierungsinspektorin Pia Hammacher	08.12.2022
Verwaltungsangestellter Mike Scholz	08.12.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Erika Rienecker-Szasz	29.12.2022
Chefarzt Dr. Detlef Domke	30.12.2022
Verwaltungsangestellte Hildegard Sevin	31.12.2022
Verwaltungsangestellter Tim Bernd Drees	01.01.2023
Verwaltungsangestellter Ayhan Ucmak	01.01.2023
Verwaltungsangestellte Sylvia Hoßdorf	02.01.2023
Bürogehilfin Maren Schrödter	03.01.2023
Verwaltungsangestellte Susanne Pieronczyk	27.01.2023
Regierungsobersekretärin Barbara Schulze	27.01.2023
Archivkraft Dorothee Wagner	27.01.2023
Verwaltungsangestellter Klaus Rüdiger Langewellpoth	30.01.2023
Verwaltungsangestellte Britta Bachmura	31.01.2023
Verwaltungsangestellter Mike Wollschläger	04.02.2023
Krankenbesucherin Mechthild Stricker	06.02.2023
Physiotherapeutin Gertraud Bichler	07.02.2023
Verwaltungsangestellter Stephan Klages	15.02.2023
Oberregierungsrätin Dr. Petra Ising	17.02.2023
Bürogehilfin Anja Metin	24.02.2023

KGO

Impressum

Kompass
Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:
Bettina am Orde,
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion:
Referat Politik, Unternehmenskommunikation
und Marketing
Dr. Christiane Krüger (verantwortlich),
Katja Synow, Kristina Gottschlich
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-85222
Telefax 0234 304-82060
E-Mail: kristina.gottschlich@kbs.de

Gestaltung:
Referat Politik, Unternehmenskommunikation
und Marketing

Bildnachweise:
©Nikada-gettyimages.de (Titel und S. 3)

Druck:
Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise:
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder Speicherung in elektronischen Medien von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach vorheriger Genehmigung und mit Quellenangaben gestattet. – Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens zulässig hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

Amtliches Mitteilungsblatt „Kompass“
Kompass-Archiv
Ausgaben 2019
Kompass-Archiv
Ausgaben 2020
2021
Kompass-Archiv
Ausgaben 2017
Kompass-Archiv
Ausgaben 2018
Den Kompass einfach online lesen.
kbs.de/kompass
Alle Fachtexte finden
Sie in unserem digitalen Archiv.
Krankenhäuser und Reha-Kliniken
Kranken- und Pflegeversicherung
Minijob-Zentrale
News und Media
Die KBS in Zahlen
Amtliches Mitteilungsblatt „Kompass“
Alle Presse-Mitteilungen
Sozialreport
Kontakt